

TE Bvwg Erkenntnis 2016/3/8 W132 2113086-1

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 08.03.2016

Entscheidungsdatum

08.03.2016

Norm

B-VG Art.133 Abs4

CHIG §1

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. CHIG § 1 heute
2. CHIG § 1 gültig ab 01.07.2015

Spruch

W132 2113086-1/16E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Mag. Ursula GREBENICEK als Vorsitzende und den Richter Mag. Christian DÖLLINGER sowie den fachkundigen Laienrichter Mag. Michael SVOBODA als Beisitzer über die Beschwerde von XXXX, geboren am XXXX, gegen den Bescheid des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen, Landesstelle XXXX, betreffend die Abweisung des Antrages auf Gewährung einer Zuwendung nach dem Conterganhilfeleistungsgesetz, zu Recht erkannt: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Mag. Ursula GREBENICEK als Vorsitzende und den Richter Mag. Christian DÖLLINGER sowie den fachkundigen Laienrichter Mag. Michael SVOBODA als Beisitzer über die Beschwerde von römisch 40, geboren am römisch 40, gegen den Bescheid des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen, Landesstelle römisch 40, betreffend die Abweisung des Antrages auf Gewährung einer Zuwendung nach dem Conterganhilfeleistungsgesetz, zu Recht erkannt:

A)

Die Beschwerde wird gemäß § 1 des Conterganhilfeleistungsgesetz, BGBl. Nr. 57/2015 (CHIG) als unbegründet abgewiesen und der angefochtene Bescheid bestätigt. Die Beschwerde wird gemäß Paragraph eins, des Conterganhilfeleistungsgesetz, Bundesgesetzblatt Nr. 57 aus 2015, (CHIG) als unbegründet abgewiesen und der angefochtene Bescheid bestätigt.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

I. Verfahrensgang: römisch eins. Verfahrensgang:

1. Der Beschwerdeführer hat beim Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen (Kurzbezeichnung: Sozialministeriumservice; in der Folge belangte Behörde genannt) am 22.07.2015 einen Antrag auf Gewährung von Beschädigtenversorgung nach dem CHIG gestellt.

Nachstehend angeführte Beweismittel wurden in Vorlage gebracht:

- -Strichaufzählung
XXXXrömisch 40
- -Strichaufzählung
XXXXrömisch 40
- -Strichaufzählung
XXXXrömisch 40
- -Strichaufzählung
XXXXrömisch 40
- -Strichaufzählung
XXXXrömisch 40
- -Strichaufzählung
XXXXrömisch 40
- -Strichaufzählung
XXXXrömisch 40

2. Mittels Gesprächsnotiz vom 28.07.2015 hat die belangte Behörde festgehalten, dass das Bundesministerium für Gesundheit telefonisch mitgeteilt habe, dass der Beschwerdeführer nicht untersucht worden sei und dieser auch keine Leistung erhalten habe.

3. Mit dem angefochtenen Bescheid hat die belangte Behörde den Antrag des Beschwerdeführers auf Gewährung einer Zuwendung nach dem CHIG abgewiesen.

In der Begründung werden die maßgeblichen Bestimmungen des CHIG zitiert. Es wird ausgeführt, dass der Beschwerdeführer seitens des österreichischen Bundesministeriums für Gesundheit keine Leistungen erhalten habe.

4. Gegen diesen Bescheid hat der Beschwerdeführer fristgerecht Beschwerde erhoben. Im Wesentlichen wurde vorgebracht, dass er sich in seinem Recht auf Bezug einer Leistung nach dem CHIG verletzt fühle. Gemäß § 1 CHIG sei die Leistung abhängig von einer Vorleistung. Eine gesetzliche Bestimmung zu dieser Vorleistung fehle jedoch. Der Beschwerdeführer sei auch niemals zu einer Untersuchung zur Feststellung seiner Conterganschädigung vorgeladen worden. Es erscheine ihm unbillig auf sein Geburtsalter einerseits und auf den Bezug einer Vorleistung andererseits abzustellen. Unberücksichtigt geblieben sei, dass das beim Beschwerdeführer vorliegende Krankheitsbild jenem von Conterganopfern entspreche und ein zeitlicher Zusammenhang denkbar sei. Es werde daher die Aufhebung des angefochtenen Bescheides und die Gewährung einer Leistung aus dem CHIG beantragt. In eventu werde angeregt, die Beschwerde dem Verfassungsgerichtshof vorzulegen, zumal die Formulierung des Normtextes den § 1 CHIG, wonach

ohne persönliche Untersuchung durch einen Amtssachverständigen, die Leistung nach dem CHIG von einer geldwerten Vorleistung abhängt, als unzulässige formalgesetzliche Delegation erscheinen lasse. Es würden auch sämtliche inhaltliche Zuerkennungskriterien fehlen, sodass Unbestimmtheit dieser Bestimmung vorliege. Diese Bestimmung erscheine auch mangels geregelter Zugangskriterien zu einer Leistung nach dem CHIG verfassungswidrig, weil keine Möglichkeit einer rechtlichen und inhaltlichen Überprüfung bestehe.⁴ Gegen diesen Bescheid hat der Beschwerdeführer fristgerecht Beschwerde erhoben. Im Wesentlichen wurde vorgebracht, dass er sich in seinem Recht auf Bezug einer Leistung nach dem CHIG verletzt fühle. Gemäß Paragraph eins, CHIG sei die Leistung abhängig von einer Vorleistung. Eine gesetzliche Bestimmung zu dieser Vorleistung fehle jedoch. Der Beschwerdeführer sei auch niemals zu einer Untersuchung zur Feststellung seiner Conterganschädigung vorgeladen worden. Es erscheine ihm unbillig auf sein Geburtsalter einerseits und auf den Bezug einer Vorleistung andererseits abzustellen. Unberücksichtigt geblieben sei, dass das beim Beschwerdeführer vorliegende Krankheitsbild jenem von Conterganopfern entspreche und ein zeitlicher Zusammenhang denkmöglich sei. Es werde daher die Aufhebung des angefochtenen Bescheides und die Gewährung einer Leistung aus dem CHIG beantragt. In eventu werde angeregt, die Beschwerde dem Verfassungsgerichtshof vorzulegen, zumal die Formulierung des Normtextes den Paragraph eins, CHIG, wonach ohne persönliche Untersuchung durch einen Amtssachverständigen, die Leistung nach dem CHIG von einer geldwerten Vorleistung abhängt, als unzulässige formalgesetzliche Delegation erscheinen lasse. Es würden auch sämtliche inhaltliche Zuerkennungskriterien fehlen, sodass Unbestimmtheit dieser Bestimmung vorliege. Diese Bestimmung erscheine auch mangels geregelter Zugangskriterien zu einer Leistung nach dem CHIG verfassungswidrig, weil keine Möglichkeit einer rechtlichen und inhaltlichen Überprüfung bestehe.

In der Folge hat der Beschwerdeführer Unterlagen zu Thema Contergan bzw. Thalidomid vorgelegt.

Die Feststellung der belangten Behörde, dass der Beschwerdeführer seitens des österreichischen Bundesministeriums für Gesundheit keine Leistungen erhalten habe, blieb vom Beschwerdeführer unbestritten.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen: römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen:

Der Beschwerdeführer hat keine einmalige finanzielle Zuwendung aufgrund einer Contergan-Schädigung durch das österreichische Bundesministerium für Gesundheit erhalten.

2. Beweiswürdigung:

Die Feststellungen ergeben sich aus dem diesbezüglich unbedenklichen und unbestrittenen Akteninhalt.

3. Rechtliche Beurteilung:

Gemäß § 6 des Bundesgesetzes über die Organisation des Bundesverwaltungsgerichtes (Bundesverwaltungsgerichtsgesetz - BVwGG) entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Gemäß Paragraph 6, des Bundesgesetzes über die Organisation des Bundesverwaltungsgerichtes (Bundesverwaltungsgerichtsgesetz - BVwGG) entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist.

Gemäß § 4 CHIG iVm § 94 Abs. 1 KOVG 1957 steht einer versorgungswerbenden Person das Recht der Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht zu, das in den für das KOVG 1957 zuständigen Senaten entscheidet. Gegenständlich liegt somit Senatszuständigkeit vor. Gemäß Paragraph 4, CHIG in Verbindung mit Paragraph 94, Absatz eins, KOVG 1957 steht einer versorgungswerbenden Person das Recht der Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht zu, das in den für das KOVG 1957 zuständigen Senaten entscheidet. Gegenständlich liegt somit Senatszuständigkeit vor.

Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das Bundesgesetz über das Verfahren der Verwaltungsgerichte (Verwaltungsgerichts-verfahrensgesetz - VwGVG) geregelt (§ 1 leg.cit.). Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das Bundesgesetz über das Verfahren der Verwaltungsgerichte (Verwaltungsgerichts-verfahrensgesetz - VwGVG) geregelt (Paragraph eins, leg.cit.).

Gemäß § 58 Abs. 2 VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft. Gemäß Paragraph 58, Absatz 2, VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht

wurden, in Kraft.

Gemäß § 17 VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte. Gemäß Paragraph 17, VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der Paragraphen eins bis 5 sowie des römisch vier. Teiles und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

Gemäß § 27 VwGVG hat das Verwaltungsgericht, soweit nicht Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der Behörde gegeben ist, den angefochtenen Bescheid auf Grund der Beschwerde (§ 9 Abs. 1 Z 3 und 4) oder auf Grund der Erklärung über den Umfang der Anfechtung (§ 9 Abs. 3) zu überprüfen. Gemäß Paragraph 27, VwGVG hat das Verwaltungsgericht, soweit nicht Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der Behörde gegeben ist, den angefochtenen Bescheid auf Grund der Beschwerde (Paragraph 9, Absatz eins, Ziffer 3 und 4) oder auf Grund der Erklärung über den Umfang der Anfechtung (Paragraph 9, Absatz 3,) zu überprüfen.

Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen. Gemäß Paragraph 28, Absatz eins, VwGVG hat das Verwaltungsgericht, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen.

Gemäß § 28 Abs. 2 VwGVG hat das Verwaltungsgericht über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn der maßgebliche Sachverhalt feststeht oder die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist. Gemäß Paragraph 28, Absatz 2, VwGVG hat das Verwaltungsgericht über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn der maßgebliche Sachverhalt feststeht oder die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist.

Zu A)

1. Zur Entscheidung in der Sache:

Personen, die durch das österreichische Bundesministerium für Gesundheit aufgrund einer Contergan-Schädigung eine einmalige finanzielle Zuwendung erhalten haben und die keinen Anspruch auf Leistungen nach dem deutschen Conterganstiftungsgesetz haben, haben Anspruch auf eine Leistung nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes. (§ 1 CHIG) Personen, die durch das österreichische Bundesministerium für Gesundheit aufgrund einer Contergan-Schädigung eine einmalige finanzielle Zuwendung erhalten haben und die keinen Anspruch auf Leistungen nach dem deutschen Conterganstiftungsgesetz haben, haben Anspruch auf eine Leistung nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes. (Paragraph eins, CHIG)

Da der Beschwerdeführer keine einmalige finanzielle Zuwendung aufgrund einer Contergan-Schädigung durch das österreichische Bundesministerium für Gesundheit erhalten hat, war spruchgemäß zu entscheiden.

In den Erläuterungen (GP XXV RV 527) zum CHIG, BGBl. Nr. 57/2015, mit dem Rentenleistungen für Contergan-Geschädigte eingeführt wurden, wird ausgeführt, dass österreichische Conterganopfer Ansprüche auf Leistungen nach dem deutschen Conterganstiftungsgesetz haben. Das österreichische Bundesministerium für Gesundheit hat zusätzlich den österreichischen Conterganopfern in Summe 2,8 Millionen Euro zur Verfügung gestellt. Es wurde an 45 Personen als humanitäre Geste eine Einmalzahlung von jeweils € 62.222 geleistet. 25 Antragsteller haben nur diese Einmalzahlung erhalten und haben keinen Anspruch auf Leistungen nach dem deutschen Conterganstiftungsgesetz. Auf Grund der Gesundheitsschäden tritt bei Contergangeschädigten im zunehmenden Alter nunmehr vermehrt ein Unterstützungsbedarf (Spät- und Folgeschäden) auf. Daher werde Opfern einer Contergan-Schädigung, die vom österreichischen Bundesministerium für Gesundheit eine Einmalzahlung erhalten haben, ab 1. Juli 2015 eine der

Sozialentschädigung entsprechende monatliche Rentenleistung gewährt werden, die sich am bisherigen österreichischen Sozialentschädigungsrecht orientiert, sofern sie keinen Anspruch nach dem deutschen CHIG haben. Der erkennende Senat teilt im Hinblick auf den in den Erläuterungen dargelegten Zweck der gegenständlichen Norm, die verfassungsrechtlichen Bedenken des Beschwerdeführers nicht. In den Erläuterungen Gesetzgebungsperiode römisch 25 Regierungsvorlage 527) zum CHIG, Bundesgesetzblatt Nr. 57 aus 2015,, mit dem Rentenleistungen für Contergan-Geschädigte eingeführt wurden, wird ausgeführt, dass österreichische Conterganopfer Ansprüche auf Leistungen nach dem deutschen Conterganstiftungsgesetz haben. Das österreichische Bundesministerium für Gesundheit hat zusätzlich den österreichischen Conterganopfern in Summe 2,8 Millionen Euro zur Verfügung gestellt. Es wurde an 45 Personen als humanitäre Geste eine Einmalzahlung von jeweils € 62.222 geleistet. 25 Antragsteller haben nur diese Einmalzahlung erhalten und haben keinen Anspruch auf Leistungen nach dem deutschen Conterganstiftungsgesetz. Auf Grund der Gesundheitsschäden tritt bei Contergangeschädigten im zunehmenden Alter nunmehr vermehrt ein Unterstützungsbedarf (Spät- und Folgeschäden) auf. Daher werde Opfern einer Contergan-Schädigung, die vom österreichischen Bundesministerium für Gesundheit eine Einmalzahlung erhalten haben, ab 1. Juli 2015 eine der Sozialentschädigung entsprechende monatliche Rentenleistung gewährt werden, die sich am bisherigen österreichischen Sozialentschädigungsrecht orientiert, sofern sie keinen Anspruch nach dem deutschen CHIG haben. Der erkennende Senat teilt im Hinblick auf den in den Erläuterungen dargelegten Zweck der gegenständlichen Norm, die verfassungsrechtlichen Bedenken des Beschwerdeführers nicht.

2. Zum Entfall einer mündlichen Verhandlung:

Das Verwaltungsgericht hat auf Antrag oder, wenn es dies für erforderlich hält, von Amts wegen eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen.

(§ 24 Abs. 1 VwGVG)(Paragraph 24, Absatz eins, VwGVG)

Die Verhandlung kann entfallen, wenn

1. der das vorangegangene Verwaltungsverfahren einleitende Antrag der Partei oder die Beschwerde zurückzuweisen ist oder bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben, die angefochtene Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt oder die angefochtene Weisung für rechtswidrig zu erklären ist oder
2. die Säumnisbeschwerde zurückzuweisen oder abzuweisen ist.

(§ 24 Abs. 2 VwGVG)(Paragraph 24, Absatz 2, VwGVG)

Der Beschwerdeführer hat die Durchführung einer Verhandlung in der Beschwerde oder im Vorlageantrag zu beantragen. Den sonstigen Parteien ist Gelegenheit zu geben, binnen angemessener, zwei Wochen nicht übersteigender Frist einen Antrag auf Durchführung einer Verhandlung zu stellen. Ein Antrag auf Durchführung einer Verhandlung kann nur mit Zustimmung der anderen Parteien zurückgezogen werden. (§ 24 Abs. 3 VwGVG) Der Beschwerdeführer hat die Durchführung einer Verhandlung in der Beschwerde oder im Vorlageantrag zu beantragen. Den sonstigen Parteien ist Gelegenheit zu geben, binnen angemessener, zwei Wochen nicht übersteigender Frist einen Antrag auf Durchführung einer Verhandlung zu stellen. Ein Antrag auf Durchführung einer Verhandlung kann nur mit Zustimmung der anderen Parteien zurückgezogen werden. (Paragraph 24, Absatz 3, VwGVG)

Soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nicht anderes bestimmt ist, kann das Verwaltungsgericht ungeachtet eines Parteiantrags von einer Verhandlung absehen, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958, noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C 83 vom 30.03.2010 S. 389 entgegenstehen. (§ 24 Abs. 4 VwGVG) Soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nicht anderes bestimmt ist, kann das Verwaltungsgericht ungeachtet eines Parteiantrags von einer Verhandlung absehen, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Artikel 6, Absatz eins, der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, Bundesgesetzblatt Nr. 210 aus 1958,, noch Artikel 47, der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C 83 vom 30.03.2010 S. 389 entgegenstehen. (Paragraph 24, Absatz 4, VwGVG)

Das Verwaltungsgericht kann von der Durchführung (Fortsetzung) einer Verhandlung absehen, wenn die Parteien

ausdrücklich darauf verzichten. Ein solcher Verzicht kann bis zum Beginn der (fortgesetzten) Verhandlung erklärt werden. (§ 24 Abs. 5 VwGVG) Das Verwaltungsgericht kann von der Durchführung (Fortsetzung) einer Verhandlung absehen, wenn die Parteien ausdrücklich darauf verzichten. Ein solcher Verzicht kann bis zum Beginn der (fortgesetzten) Verhandlung erklärt werden. (Paragraph 24, Absatz 5, VwGVG)

Maßgebend für die gegenständliche Entscheidung ist das Nichtvorliegen einer einmaligen finanziellen Zuwendung aufgrund einer Contergan-Schädigung durch das österreichische Bundesministerium für Gesundheit an den Beschwerdeführer. Da dieser Umstand unbestritten ist, erscheint der Sachverhalt geklärt und konnte die Durchführung einer mündlichen Verhandlung unterbleiben.

Zu B) Unzulässigkeit der Revision:

Gemäß § 25a Abs. 1 des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1985 (VwGG) hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1985 (VwGG) hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Vielmehr hängt die Entscheidung von Tatsachenfragen ab. Maßgebend ist ausschließlich das Nichtvorliegen einer einmaligen finanziellen Zuwendung aufgrund einer Contergan-Schädigung durch das österreichische Bundesministerium für Gesundheit an den Beschwerdeführer. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Vielmehr hängt die Entscheidung von Tatsachenfragen ab. Maßgebend ist ausschließlich das Nichtvorliegen einer einmaligen finanziellen Zuwendung aufgrund einer Contergan-Schädigung durch das österreichische Bundesministerium für Gesundheit an den Beschwerdeführer.

Es fehlt zwar eine Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu § 1 CHIG, jedoch trifft das Gesetz selbst eine klare, das heißt eindeutige Regelung. Es liegt daher keine Rechtsfrage vor, welcher grundsätzliche Bedeutung zukommt. (VwGH vom 28.05.2014, Ro 2014/07/0053) Es fehlt zwar eine Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu Paragraph eins, CHIG, jedoch trifft das Gesetz selbst eine klare, das heißt eindeutige Regelung. Es liegt daher keine Rechtsfrage vor, welcher grundsätzliche Bedeutung zukommt. (VwGH vom 28.05.2014, Ro 2014/07/0053)

Schlagworte

Antragsbegehren, Gesundheitsschädigung, Zahlungsansprüche

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2016:W132.2113086.1.00

Zuletzt aktualisiert am

21.03.2016

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at